

**Betrauungsakt**  
(Interner Organisationsakt/Zuwendungsregelungen)

**der Stadt Ingolstadt**

**für die Georgisches Kammerorchester Ingolstadt Konzertgesellschaft mbH  
(im Folgenden: „GKO GmbH)**

auf der Grundlage  
des

Beschlusses der Kommission  
vom 20. Dezember 2011 über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 AEUV auf  
staatliche Beihilfen, in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unter-  
nehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftli-  
chen Interesse betraut sind  
(2012/21/EU, ABI. EU Nr. L 7 vom 11. Januar 2012)  
- DAWI-Freistellungsbeschluss –

und der

Mitteilung der Kommission  
vom 11. Januar 2012 über die Anwendung der Beihilfenvorschriften der Europäischen  
Union auf Ausgleichsleistungen für die Erbringung von Dienstleistungen von allge-  
meinem wirtschaftlichen Interesse  
(2012/C 8/02, ABI. EU Nr. C 4 vom 11. Januar 2012)

und der

Mitteilung der Kommission  
vom 31. Januar 2012 über den Rahmen der Europäischen Union für staatliche Beihil-  
fen in Form von Ausgleichsleistungen für die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen  
(2011)  
(2012/C 8/03, ABI. EU Nr. C 8 vom 31. Januar 2012)

sowie der

Richtlinie 2006/111/EG der Kommission  
vom 16. November 2006 zur Änderung der Richtlinie 2005/81/EG über die Transpa-  
renz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den öffentlichen  
Unternehmen sowie über die finanzielle Transparenz innerhalb bestimmter Unter-  
nehmen  
(ABI. EU Nr. L 318 vom 17. November 2006)  
- Transparenzrichtlinie -

## **§ 1 Gemeinwohlaufgabe**

Die Stadt Ingolstadt hat die Aufgabe, die Entwicklung des kulturellen Angebotes im Interesse der Allgemeinheit zu fördern, beispielsweise durch Durchführung künstlerischer Veranstaltungen, Vergabe von Konzertaufträgen, Pflege des Liedgutes, des Chorgesangs und der Musik im Allgemeinen. Dabei handelt es sich um eine Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse.

## **§ 2 Betrautes Unternehmen, Art der Dienstleistungen (Zu Art. 4 des DAWI-Freistellungsbeschlusses)**

(1) Die GKO GmbH ist mit dem konkreten Satzungszweck gegründet worden, der Förderung von Kunst und Kultur zu dienen.

(2) Die Stadt betraut die GKO GmbH mit Dienstleistungen nach § 1. Die in diesem Betrauungsakt festgelegten Rahmenbedingungen dienen allgemein dazu, die Gesellschaft in die Lage zu versetzen, ihren Satzungszweck zu erfüllen.

(3) Die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse beschränken sich konkret auf das Gebiet der Stadt Ingolstadt sowie benachbarter Kommunen in der Region 10 als Einzugsgebiet der Ingolstädter Bürger.

(4) Die von der GKO GmbH wahrzunehmende Aufgabe beinhaltet die Erbringung nachstehender Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse:

- a) Durchführung von öffentlichen Konzerten und Konzertreihen,
- b) Organisation und Veranstaltung von Gastspielen anderer Künstler und Orchester.

(5) Zur Erbringung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse gehören auch damit verbundene Nebenleistungen wie Öffentlichkeitsarbeit.

(6) Die Betrauung ist auf den Ablauf des 31.12.2014 befristet. Die Wirkungsdauer verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn der Betrauungsakt nicht bis zum 31.10. des Jahres aufgehoben wird.

## **§ 3 Berechnung und Änderung der Ausgleichszahlung (Zu Art. 5 des DAWI-Freistellungsbeschlusses)**

(1) Zum Ausgleich der im Zusammenhang mit der Erbringung von Leistungen nach § 2 Abs. 4 entstehenden Kosten und zur Sicherung der Tätigkeit der Konzertgesellschaft nach dem satzungsgemäß festgelegten Zweck kann die Stadt Ingolstadt der GKO GmbH eine Ausgleichszahlung zuwenden.

(2) Die den Dienstleistungen nach § 2 Abs. 4 zurechenbaren Kosten umfassen alle unmittelbaren Kosten, die durch die Erbringung der Dienstleistungen nach § 2 Abs. 4 angefallen sind, sowie einen angemessenen Teil der gesamten Fixkosten der GKO GmbH. Kosten für Investitionen können ersetzt werden, wenn sie für die Erbringung der Dienstleistungen nach § 2 Abs. 4 erforderlich sind.

(3) Die maximale Höhe der Zahlung ergibt sich aus dem Wirtschaftsplan des jeweiligen Jahres i. V. m. § 3 Abs. 4. Auf dieser Grundlage entscheidet die Stadt Ingolstadt auf Antrag der GKO GmbH über die Ausgleichshöhe. Aus diesem Betrauungsakt folgt kein Rechtsanspruch der GKO GmbH auf die Ausgleichszahlung. Eventuelle Fehlbeträge aus Dienstleistungen oder damit zusammenhängenden Nebenleistungen, die nicht von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse sind, werden nicht ausgeglichen. Die Ausgleichszahlung wird auf Anforderung und nach Bedarf der GKO GmbH ausgezahlt.

(4) Erträge der GKO GmbH durch ihre Tätigkeit im Zusammenhang mit Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse müssen zuerst mit Aufwendungen in diesem Bereich verrechnet werden, bevor eine mögliche Ausgleichszahlung berechnet wird.

(5) Führen unvorhersehbare Ereignisse aufgrund der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse nach § 2 Abs. 4 zu höheren, nicht gedeckten Kosten, können auch diese ausgeglichen werden.

(6) Die Ausgleichszahlung geht nicht über das hinaus, was erforderlich ist, um die durch die Erfüllung der Gemeinwohlverpflichtung verursachten Kosten unter Berücksichtigung der dabei erzielten Einnahmen und einer angemessenen Rendite aus dem für die Erfüllung dieser Verpflichtungen eingesetzten Eigenkapital abzudecken.

#### **§ 4**

#### **Vermeidung von Überkompensierung (Zu Artt. 4 und 6 des DAWI-Freistellungsbeschlusses)**

(1) Um sicherzustellen, dass durch die Ausgleichszahlung keine Überkompensation für die Erbringung von Dienstleistungen nach § 2 Abs. 4 entsteht, führt die GKO GmbH jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres den Nachweis über die Verwendung der Mittel. Die Überprüfung erfolgt durch das Beteiligungsmanagement der Stadt Ingolstadt.

(2) Die Einnahmen und Ausgaben im Zusammenhang mit der Erbringung der Dienstleistungen nach § 2 Abs. 4 werden gemäß der Transparenzrichtlinie i.V.m. Art. 5 Abs. 9 des DAWI-Freistellungsbeschlusses getrennt zu Einnahmen und Ausgaben aus sonstigen Bereichen geführt.

(3) Die Stadt Ingolstadt ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen überprüfen zu lassen, insbesondere die GKO GmbH der Prüfung durch das städtische Beteiligungsmanagement zu unterziehen.

(4) Die Stadt Ingolstadt fordert die GKO GmbH bei überhöhten Ausgleichszahlungen zur Rückzahlung des zu hohen (Anteils-)Betrages auf. Die GKO GmbH ist zur Rück-

zahlung verpflichtet. Beträgt die Überkompensation maximal 10 % der jährlichen Ausgleichssumme, darf dieser Betrag auf die nächstfolgende Ausgleichsperiode angerechnet werden.

**§ 5**  
**Vorhalten von Unterlagen**  
**(Zu Art. 8 des DAWI-Freistellungsbeschlusses)**

Unbeschadet weitergehender Vorschriften sind sämtliche Unterlagen, anhand derer sich feststellen lässt, ob die Ausgleichszahlungen mit den Bestimmungen des Freistellungsbeschlusses vereinbar sind, mindestens für einen Zeitraum von zehn Jahren aufzubewahren.

**§ 6**  
**Hinweis auf Grundlagenbeschluss**

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom XXXX diesen Betrauungsakt beschlossen.

Ingolstadt, den

Dr. Alfred Lehmann  
Oberbürgermeister